

Entwurf einer Vierten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2008 (Lohnsteuer-Änderungsrichtlinie 2021 - LStÄR 2021)

A. Problem und Ziel

Anhebung des steuerfrei zu belassenden Mindestbetrages für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen in R 3.12 Absatz 3 der Lohnsteuer-Richtlinien, um diesen der Höhe nach dem Betrag der Übungsleiterpauschale in § 3 Nummer 26 EStG anzupassen. Entsprechende Anhebung des steuerfreien Betrags für gelegentliche ehrenamtliche Tätigkeiten in R 3.12 Absatz 5 Satz 1 der Lohnsteuer-Richtlinien. Bei den anzuhebenden Beträgen handelt es sich um Nachweiserleichterungen im Verwaltungswege zur Feststellung der steuerfreien Aufwandsentschädigungen in den Fällen des § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG.

B. Lösung

Erweiterung von Nachweiserleichterungen durch Anhebung der steuerlichen Mindestbeträge in R 3.12 Absatz 3 und 5 der Lohnsteuer-Richtlinien.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Infolge der Änderung von R 3.12 Absatz 3 der Lohnsteuer-Richtlinien ergeben sich für Bund, Länder und Gemeinden Steuermindereinnahmen von insgesamt rd. 5 Mio. Euro jährlich. Außerdem ergeben sich (nicht bezifferte) Beitragsausfälle bei den Sozialversicherungen.

Die Änderung von R 3.12 Absatz 5 Satz 1 der Lohnsteuer-Richtlinien führt für Bund, Länder und Gemeinden insgesamt geringfügige jährliche Steuermindereinnahmen. Außerdem ergeben sich (nicht bezifferte) Beitragsausfälle bei den Sozialversicherungen.

Weitere nicht genau bezifferbare, aber begrenzte Haushaltsauswirkungen (neben den Auswirkungen auf die Steuereinnahmen und die Beiträge zur Sozialversicherung) könnten sich dadurch ergeben, dass die Leistungen aus den öffentlichen Kassen entsprechend der Nachweiserleichterungen erhöht werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die geänderte Verwaltungsvorschrift vermindert sich der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger geringfügig, da in Höhe der Anhebung keine Nachweise zum steuerlich

anzuerkennenden Erwerbsaufwand eingereicht werden müssen. Der Betrag kann nicht genau beziffert werden. Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt oder aufgehoben, sondern lediglich die Nachweiserleichterungsgrenze zugunsten der Bürgerinnen und Bürger angehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die geänderte Verwaltungsvorschrift wird kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft begründet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die geänderte Verwaltungsvorschrift führt zu einem nicht bezifferbaren geringeren Aufwand für die Verwaltung, da in Höhe der Anhebung keine Nachweise zum steuerlich anzuerkennenden Erwerbsaufwand geprüft werden müssen. Der Vollzugaufwand der Steuerverwaltung wurde bereits bei der Schätzung der zugrundeliegenden Gesetze einbezogen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf sonstige Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da die Änderungsrichtlinien lediglich Anweisungen zum Gesetzesvollzug enthalten.

**Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2008
(Lohnsteuer-Änderungsrichtlinie 2021 - LStÄR 2021)**

Nach Artikel 108 Absatz 7 des Grundgesetzes wird folgende Allgemeine
Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn 2008 (Lohnsteuer-Richtlinien 2008 - LStR 2008) vom 10. Dezember 2007 (BStBl I Sondernummer 1/2007), die zuletzt durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 22. Oktober 2014 (BStBl I Seite 1344) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In R 3.12 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, Satz 3, 4 und 8 wird jeweils die Angabe „200 Euro“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.
2. In R 3.12 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „6 Euro“ durch die Angabe „8 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 ist erstmals anzuwenden für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2020 enden, und für sonstige Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 2020 zufließen.

Artikel 3

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.